

Entscheidungsmatrix A

Versickerungsmassnahmen

302-1d, 10.12.2024

Für die Versickerung des Strassenabwassers gilt die untenstehende Matrix, die auf der Tabelle B11 des VSA basiert:

Gewässerschutzbereich	Belastungsklasse gering	Belastungsklasse mittel		Belastungsklasse hoch
	Belastungspunkte < 5 (gemäss Tabellen B7 & B8, VSA 2019 [5])	5 ≤ Belastungspunkte < 10 (gemäss Tabellen B7 & B8, VSA 2019 [5])	10 ≤ Belastungspunkte ≤ 14 (gemäss Tabellen B7 & B8, VSA 2019 [5])	Belastungspunkte > 14 (gemäss Tabellen B7 & B8, VSA 2019 [5])
Übrige Bereiche üB			Versickerung zulässig mit Behandlungsstufe standard ① Versickerung über die Schulter ② Versickerungsbecken mit bewachsenem Bodenfilter	
Bereich Au				
S3, Sh, Sm	Versickerung zulässig mit Behandlungsstufe standard ① Versickerung über die Schulter ② Versickerungsbecken mit bewachsenem Bodenfilter ¹	Versickerung nicht zulässig	Versickerung nicht zulässig	Versickerung nicht zulässig

¹Um das Risiko einer Verschmutzung der Grundwasserfassungen zu reduzieren, wird das Becken nach Möglichkeit ausserhalb der Zone S3 gebaut und mit einem Notschliesssystem am Einlauf ausgestattet.

Entscheidungsmatrix B

Einleitung in ein oberirdisches Gewässer

Für die Behandlung des Strassenabwassers gilt die untenstehende Matrix, die auf der Tabelle B13 des VSA basiert:

Gewässertyp	Belastungsklasse gering	Belastungsklasse mittel		Belastungsklasse hoch
	Belastungspunkte < 5 (gemäß Tabellen B7 & B8, VSA 2019 [5])	5 ≤ Belastungspunkte < 10 (gemäß Tabellen B7 & B8, VSA 2019 [5])	10 ≤ Belastungspunkte ≤ 14 (gemäß Tabellen B7 & B8, VSA 2019 [5])	Belastungspunkte > 14 (gemäß Tabellen B7 & B8, VSA 2019 [5])
Fliessgewässer Vs > 1 (gemäß Tabelle B12, VSA 2019 [5])	Einleitung zulässig (Nach Durchlaufen eines Schlammsammlers mit Tauchbogen)	Einleitung zulässig (Nach Durchlaufen eines Schlammsammlers mit Tauchbogen)	Einleitung zulässig¹ (Nach Durchlaufen eines Schlammsammlers mit Tauchbogen)	Einleitung zulässig mit Behandlungsstufe standard (gemäß Tabelle B15, VSA 2019 [5]) ① Mulden-Rigole über die Schulter ② Retentionsfilterbecken mit bewachsenem Sand- oder Bodenfilter ③ Bestehender Anschluss an die Mischwasserkanalisation ④ « Adsorber » Wirkungsgrad standard ⑤ Neuer Anschluss an die Mischwasserkanalisation
Fliessgewässer Vs ≤ 1 (gemäß Tabelle B12, VSA 2019 [5])	Einleitung zulässig¹ (Nach Durchlaufen eines Schlammsammlers mit Tauchbogen)	Einleitung zulässig mit Behandlungsstufe standard² (gemäß Tabelle B15, VSA 2019 [5]) ① Mulden-Rigole über die Schulter ② GUS-Vorbehandlung und Splitt/Kiesfilter (Becken oder Mulde) ③ Bestehender Anschluss an die Mischwasserkanalisation ④ « Adsorber » Wirkungsgrad standard ⑤ Neuer Anschluss an die Mischwasserkanalisation	Einleitung zulässig mit Behandlungsstufe standard (gemäß Tabelle B15, VSA 2019 [5]) ① Mulden-Rigole über die Schulter ② Retentionsfilterbecken mit bewachsenem Sand- oder Bodenfilter ③ Bestehender Anschluss an die Mischwasserkanalisation ④ « Adsorber » Wirkungsgrad standard ⑤ Neuer Anschluss an die Mischwasserkanalisation	Einleitung zulässig mit Behandlungsstufe erhöht (gemäß Tabelle B15, VSA 2019 [5]) ① Mulden-Rigole über die Schulter ② Retentionsfilterbecken mit bewachsenem Sand- oder Bodenfilter ③ Bestehender Anschluss an die Mischwasserkanalisation ④ « Adsorber » Wirkungsgrad erhöht ⑤ Neuer Anschluss an die Mischwasserkanalisation
Stehende Gewässer	Einleitung zulässig (Nach Durchlaufen eines Schlammsammlers mit Tauchbogen)	Einleitung zulässig (Nach Durchlaufen eines Schlammsammlers mit Tauchbogen)	Einleitung zulässig (Nach Durchlaufen eines Schlammsammlers mit Tauchbogen)	Einleitung zulässig mit Behandlungsstufe standard (gemäß Tabelle B15, VSA 2019 [5]) ① Mulden-Rigole über die Schulter ② Retentionsfilterbecken mit bewachsenem Sand- oder Bodenfilter ③ Bestehender Anschluss an die Mischwasserkanalisation ④ « Adsorber » Wirkungsgrad standard ⑤ Neuer Anschluss an die Mischwasserkanalisation

Notwendige Bewertung der erwarteten Schadstoffkonzentrationen in den aufnehmenden Gewässern (Grenzwerte Anhang 2, GSchV)

¹ Ergibt die Beurteilung der zu erwartenden Schadstoffkonzentrationen im Gewässer, dass die Gefahr einer Überschreitung der Grenzwerte (Anhang 2 GSchV) besteht, muss eine Behandlung mit erleichtertem Wirkungsgrad (Tabelle 5) eingesetzt werden.

² Wenn das vorgeschlagene Vorgehen zu unverhältnismässigen Massnahmen führt (Spezialfall, der nach Absprache mit dem AfU zu genehmigen ist), kann eine Behandlung mit erleichtertem Wirkungsgrad (GUS-Behandlungssystem) berücksichtigt werden (Tabelle 5).